

Kurztitel

Schulveranstaltungenverordnung 1995

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 498/1995 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 298/2024

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.11.2024

Abkürzung

SchVV

Index

70/06 Schulunterricht

Text

3. Abschnitt Mehrtägige Veranstaltungen

Ausmaß

§ 8. (1) Mehrtägige Veranstaltungen dürfen höchstens in folgendem Ausmaß durchgeführt werden:

Schulstufe/Schulart	Ausmaß in Kalendertagen
Vorschulstufe, 1. und 2. Schulstufe	–
3. und 4. Schulstufe	insgesamt 7
5. bis 8. Schulstufe	insgesamt 28 (an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung insgesamt 35, davon mindestens 7 Tage mit Schwerpunktbezug)
Polytechnische Schule und Berufsvorbereitungsjahr	15
Berufsschule	insgesamt 3
Einjährige und zweijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe	je Schulstufe 15, wobei eine Zusammenfassung unter Anrechnung auf das Gesamtausmaß zulässig ist
ab der 9. Schulstufe (außer Polytechnische Schule, Berufsvorbereitungsjahr, einjährige und zweijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe und Berufsschule)	je Schulstufe 6 (an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung zusätzlich 6 mit Schwerpunktbezug), wobei eine

	Zusammenfassung unter Anrechnung auf das Gesamtausmaß zulässig ist
--	--

Von den mehrtägigen Schulveranstaltungen ist im Zeitraum der 5. bis 8. Schulstufe sowie im Zeitraum ab der 9. Schulstufe jeweils mindestens eine Veranstaltung bewegungsorientiert durchzuführen. Wenn bei gemeinsamem Angebot (Unterricht) von Schulstufen oder zumindest zeitweise schulstufenübergreifendem Unterricht Schülerinnen und Schüler der 3. oder 4. Schulstufe einer Klasse oder Gruppe angehören, so dürfen alle Schülerinnen und Schüler dieser Klasse oder Gruppe an mehrtägigen Schulveranstaltungen der Schülerinnen und Schüler der 3. bzw. 4. Schulstufe teilnehmen. An Polytechnischen Schulen und im Berufsvorbereitungsjahr können insgesamt bis zu 10 Kalendertage für Berufspraktische Tage bzw. Berufspraktische Wochen verwendet werden.

(2) Sofern für die Durchführung von Auslandsveranstaltungen mit dem auf Grund des Abs. 1 zur Verfügung stehendem Ausmaß nicht das Auslangen gefunden wird, kann die zuständige Schulbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Möglichkeiten ab der 9. Schulstufe (außer Polytechnische Schule und Berufsvorbereitungsjahr) insgesamt bis zu 15 Kalendertage zusätzlich bewilligen.

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2024

Gesetzesnummer

10009986

Dokumentnummer

NOR40266107